

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern  
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit  
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen  
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft  
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
des Bundesministers für Forschung und Technologie*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

25. Jahrgang

Bonn, den 27. März 1974

Nr. 7

## INHALT

### Amtlicher Teil

Seite

Seite

#### Auswärtiges Amt

Bek. v. 15. 2. 74, Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert . . . . .	102
Bek. v. 8., 12., 20., 26. u. 27. 2. 74, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	102
Bek. v. 18., 20. u. 22. 2. 74, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland . . . . .	102
Bek. v. 21. 2. 74, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland . . . . .	102

Bek. v. 17. 3. 74, Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes . . . . .	116
---	-----

#### ZV. Zivile Verteidigung

Erl. v. 11. 2. 74, Anwendungsrichtlinien zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik v. 20. 9. 1973 . . . . .	120
---	-----

#### Der Bundesminister des Innern

##### Z. Zentralabteilung

Bek. v. 18. 2. 74, Neufassung der Postgebühren-Richtlinien . . . . .	103
--	-----

##### Personalnachrichten

Bundespräsidialamt . . . . .	123
Deutscher Bundestag . . . . .	123

##### D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

RdSchr. v. 7. 2. 74, Beihilfenvorschriften; hier: Ausschluß wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden . . . . .	115
Bek. d. BPersA v. 20. 2. 74, Beschl. Nr. 59/74, 60/74 und 61/74 . . . . .	115

##### V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

RdSchr. v. 5. 3. 74, Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern v. 27. 9. 1956; hier: Ergänzung der mehrsprachigen Heiratsurkunde . . . . .	115
---	-----

## Amtlicher Teil

# Auswärtiges Amt

### Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert

— **Bek. d. AA v. 15. 2. 1974 — 701 AM 20/LES;  
DAN; MAD —**

Der Herr Bundespräsident hat am **13. Februar 1974**

S. E. den Botschafter des Königreichs Lesotho,  
Herrn Philip Makalo Mabathoana

S. E. den Königlich Dänischen Botschafter,  
Herrn Troels Valdemar Andreas Oldenburg

S. E. den Botschafter der Republik Madagaskar  
Herrn Antoine Philippe Maro

zur Entgegennahme ihrer Beglaubigungsschreiben empfangen.

GMBL 1974, S. 102

### Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**I. — Bek. d. AA v. 12. 2. 1974 — 701 AM 21/USA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannten Herrn Herbert D. Spivack am 12. Februar 1974 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Edward W. Doherty erteilte Exequatur ist erloschen.

**II. — Bek. d. AA v. 20. 2. 1974 — 701 AM 21/TUR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Sinasi Oyam am 20. Februar 1974 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Reha Ayta-man am 25. Januar 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

**III. — Bek. d. AA v. 26. 2. 74 — 701-701 AM 21/ARG —**

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Raul A. Medina Munoz am 26. Februar 1974 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Carlos Bastanchuri, am 5. Oktober 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

**IV. — Bek. d. AA v. 8. 2. 1974 — 701 AM 21/SOW —**

Die Anschrift des Generalkonsulats der UdSSR in Hamburg hat sich wie folgt geändert:

2 Hamburg 76  
Am Feenteich 20  
Tel.: 2 29 53 01

**V. — Bek. d. AA v. 27. 2. 74 — 701 — 701 AM 21/VEN —**

Die Anschrift des neu errichteten Konsulats von Venezuela ist folgende:

6 Frankfurt/Main  
Schillerstraße 31 III  
Fernruf: 29 46 36  
Sprechzeit: mo. — fr. 10 — 14 Uhr

**VI. Bek. d. AA v. 27. 2. 74 — 701 — 701 AM 21/BOL —**

Die Anschrift des Bolivianischen Wahlvizekonsulats in Frankfurt/Main ist folgende:

6 Frankfurt/Main  
Im Trutz 13  
Fernsprecher: 72 82 05  
Sprechzeit: mo., mi., fr. 9 — 13 Uhr

GMBL 1974, S. 102

### Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

**I. — Bek. d. AA v. 18. 2. 1974 — 101 — Sp — 984 —**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Nouakchott, Herr Dr. Arthur von Magnus, ist am 16. Februar von Seiner Exzellenz, dem Präsidenten der Islamischen Republik Mauretanien, Maître Moktar Ould Daddah, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

**II. — Bek. d. AA v. 20. 2. 1974 — 101 — SP — 223 —**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Heinz Voigt, ist am 20. Februar 1974 in Suva vom Generalgouverneur von Fidschi, Seiner Exzellenz Ratu Sir George Cakobau, G.C.M.G., zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

**III. — Bek. d. AA v. 20. 2. 1974 — 101 — SP — 981 —**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Ouagadougou, Herr Dr. Hans-Joachim Vergau, ist am 16. Februar 1974 von Seiner Exzellenz, dem Präsidenten der Republik Obervolta, Generalmajor Sangoulé Lamizana zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

**IV. — Bek. d. AA v. 22. 2. 1974 — 101 — SP — 541 —**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Gaborone, Herr Dr. Friedrich Landau, ist am 31. Januar 1974 von Seiner Exzellenz, dem Präsidenten der Republik Botswana, Sir Seretse Khama, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBL 1974, S. 102

### Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

**— Bek. d. AA v. 21. 2. 1974 — 101 — 110.50/WK Faro —**

Als Nachfolger für den verstorbenen Leiter des Wahlkonsulats Faro/Portugal, Konsul André Martins Caiado, ist Enzo Freiherr Baselli von Süßenberg zum Konsul ernannt worden. Er hat am 11. Februar 1974 die Leitung des Konsulats übernommen.

Die Anschrift lautet:

Avenida da República, 166-40 - D, Faro  
Fernsprecher: 2 20 50  
Telegrammanschrift: Consugerma Faro

GMBL 1974, S. 102

# Der Bundesminister des Innern

## Z. Zentralabteilung

### Neufassung der Postgebühren-Richtlinien

— Bek. d. BMI v. 18. 2. 1974 — Z I 5 — 007 700/23 —

Nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 16. Januar 1974 und die von ihm erlassenen Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis vom 16. Januar 1974 gebe ich hiermit für meinen Geschäftsbereich bekannt und bitte ab sofort hiernach zu verfahren. Die Bekanntmachung vom 28. 6. 1957 — Z 8 — 08 700 — 4943/57 — (GMBL 1957 S. 231) wird hiermit aufgehoben.

An die  
zum Geschäftsbereich des BMI  
gehörenden Dienststellen

### Neufassung der Postgebühren-Richtlinien

Bezug: Mein Rundschreiben vom 18. Juli 1972  
— F/II A 6 — H 4703 — 1/72 —

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof gebe ich gemäß § 79 Abs. 4 Nr. 2 BHO die Neufassung der Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis (Postgebühren-Richtlinien) bekannt und bitte, ab sofort hiernach zu verfahren.

Die Formblätter der Muster 1 bis 6 zu den Postgebühren-Richtlinien können bei der Bundesdruckerei, Betrieb Neu-Isenburg, Postfach 203, bezogen werden.

Dieses Rundschreiben und die Richtlinien werden im MinBlFin und im BZBl. (mit den besonderen Anordnungen für meinen Geschäftsbereich) veröffentlicht.“

An die  
obersten Bundesbehörden

### Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis (Postgebühren-Richtlinien) Vom 16. Januar 1974

In der Bundesverwaltung (ausgenommen die Deutsche Bundespost) gelten für die Entrichtung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Postgebühren folgende Richtlinien:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### 1.1 Behandlung der Postsendungen

- 1.11 Dienstliche Postsendungen sind freizumachen. Dabei kann für nachzuweisende Briefsendungen und für Paketsendungen das Selbstbucherverfahren nach § 43 Postordnung angewendet werden.
- 1.12 Private Postsendungen dürfen weder mit dienstlichen Freistempelmaschinen noch durch Aufkleben von Postwertzeichen aus dienstlichen Beständen freigemacht werden.

##### 1.2 Einsparung von Postgebühren

- 1.21 Dienststellen der Bundesverwaltung haben alle Möglichkeiten zur Einsparung von Postgebühren auszunutzen. Für Zwischenbescheide und für die Beantwortung von Anfragen sollen möglichst Postkarten verwendet werden. Antrags- und Erklärungsvordrucke und ähnliche Vervielfältigungen sind als Drucksache zu versenden, sofern die Voraussetzungen für diese Sendungsart vorliegen. Der Versand sperriger Pakete ist wegen des Zuschlags von 50 v. H. zur Paketgebühr möglichst zu

vermeiden. Sendungen im Gewicht von mehr als 2 bis 10 kg sind, sofern es die Bestimmungen der §§ 26 und 43 Postordnung zulassen, als „Postgut“ zu versenden.

- 1.22 Angebote für Waren und Aufträge, die nicht angefordert sind, sollen grundsätzlich nicht beantwortet werden. Unverlangt eingegangene Muster und Warenproben sind im allgemeinen nicht zurückzusenden. In Ausnahmefällen ist dem Einsender schriftlich mitzuteilen, daß die Muster und Proben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung des Einsenders aufbewahrt werden. Angebote und Sendungen, denen Postwertzeichen, Freiumschläge oder internationale Antwortscheine für die Rücksendung beiliegen, sind im allgemeinen zu beantworten.

- 1.23 Gegen eine Abholung der Briefsendungen beim Zustellpostamt bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Da für das Bereithalten der Sendungen von der Bundespost eine Gebühr erhoben wird, sollen Dienststellen mit geringen Posteingängen oder mit frühzeitiger Postzustellung hiervon nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Eine Abholung von Paketsendungen ist jedoch nur zu beantragen, wenn sie für die Verwaltung wirtschaftlich ist. Die Wirtschaftlichkeit ist als gegeben anzusehen, wenn die Aufwendungen (Gebühren für das Bereithalten der Paketsendungen, Treibstoffkosten, Arbeitszeit des Kraftfahrers) niedriger als die durchschnittlich anfallenden Zustellgebühren sind.

##### 1.3 Zahlung von Nachgebühr

- 1.31 Nicht oder unzureichend freigemachte Postsendungen, die bei Bundesdienststellen eingehen, sind unter Zahlung der Nachgebühr, die sich aus den fehlenden Gebühren und einer zusätzlichen Einziehungsgebühr zusammensetzt, grundsätzlich anzunehmen.
- 1.32 Die Annahme derartiger Postsendungen ist jedoch zu verweigern, wenn solche Sendungen in mißbräuchlicher Absicht wiederholt eingehen.

##### 1.4 Postwertzeichenverwalter

- 1.41 Der Dienststellenleiter hat für die Verwaltung der Postwertzeichen (Nr. 2.12), des Handvorschusses (Nr. 4.2) und der Freistempelmaschine (Nr. 3.1) einen zuverlässigen Bediensteten zu bestimmen, dessen wirtschaftliche Verhältnisse geordnet sind (Postwertzeichenverwalter).
- 1.42 Die Postwertzeichen, der Handvorschuß, die Freistempelmaschine sowie die dazu gehörigen Schlüssel, Gebührennachweise, Wertkarten usw. sind sicher aufzubewahren.
- 1.43 Die Bestände an Postwertzeichen sowie die zu führenden Anschreibungen und Nachweise sind jährlich mindestens einmal nach näherer Weisung des Dienststellenleiters unvermutet zu prüfen. Die Prüfung kann mit den Prüfungen nach § 78 BHO verbunden werden. Für die Prüfung der Handvorschüsse gelten die Richtlinien für die Bewilligung und Verwaltung von Handvorschüssen.

##### 1.5 Anforderung verauslagter Postgebühren

- 1.51 Postgebühren für dienstliche Postsendungen, die aus besonderen Gründen nicht von der Postabgangstelle freigemacht werden und von Bediensteten verauslagt worden sind, sind bei der Dienststelle zur Erstattung anzufordern, die die Haushaltsmittel bewirtschaftet. Dabei ist von dem anfordernden Bediensteten zu bescheinigen, daß die Postsendungen ausschließlich im dienstlichen Interesse versandt und die Beträge in der angeforderten Höhe verauslagt worden sind.

1.52 Postgebühren für dienstliche Postsendungen, die auf Dienstreisen ausgelegt worden sind, sind in den Reisekostenrechnungen als Nebenkosten anzufordern.

### 1.6 Art der Entrichtung

1.61 Postgebühren können entrichtet werden

- a) durch Postwertzeichen (§ 6 Postordnung)
- b) durch Freistempelung (§ 7 Postordnung)
- c) durch Barfreimachung (§ 8 Postordnung) und
- d) durch Abbuchen vom Postscheckkonto (§ 17 Postscheckordnung).

1.62 Von dem Verfahren der Gebührenstundung (§ 11 Postordnung) ist kein Gebrauch zu machen.

### 1.7 Buchung der Postgebühren

1.71 Für die Auszahlung der nach diesen Richtlinien zu entrichtenden Postgebühren, die bei Tit. 513 01 oder einem entsprechenden Titel zu buchen sind, kann nach Entscheidung der obersten Dienstbehörde entweder für den gesamten Geschäftsbereich oder durch jede einzelne Behörde eine allgemeine Auszahlungsanordnung gemäß § 28 RWB erteilt werden.

1.72 Soweit allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt ist, dürfen die Belege vereinfacht festgestellt werden, d. h. es wird auf die sachliche Feststellung nach § 78 RRO verzichtet.

1.73 Der Bundesrechnungshof hat dieser Regelung nach § 68 Abs. 1 d RRO zugestimmt.

1.74 Soweit von der Möglichkeit der Nr. 1.71 kein Gebrauch gemacht wird, sind bei der Erteilung der erforderlichen Auszahlungsanordnungen die einheitlichen Vordrucke für Kassenanweisungen der Bundesverwaltung zu verwenden.

## 2. Freimachung durch Postwertzeichen

### 2.1 Beschaffung von Postwertzeichen

2.11 Soweit bei Dienststellen wegen des geringen Postverkehrs Freistempelmaschinen nicht verwendet werden, sind Postwertzeichen durch die Dienststelle zu beschaffen, die sie verwendet. Der Bedarf an Postwertzeichen ist — soweit er monatlich nicht mehr als 300,— DM beträgt — einmal im Monat, im übrigen wöchentlich anzufordern. Wird für die Auszahlungsanordnung das Muster 2 der einheitlichen Kassenvordrucke verwendet, ist gemäß § 114 RRO folgender zusätzlicher Vermerk aufzunehmen:

„Die Postwertzeichen werden im Postwertzeichennachweis angeschrieben; ihre Verwendung wird dort nachgewiesen.“

Bei allgemein erteilter Auszahlungsanordnung ist das anliegende **Muster 1** (Zusammenstellung des Postwertzeichenbedarfs) als Auszahlungsbeleg zu verwenden.

2.12 Die benötigten Postwertzeichen sollen möglichst nicht bar, sondern — bei Beträgen von 10,— DM und mehr — mit Verrechnungsscheck oder Postüberweisung an das Postamt gezahlt werden. Die Kasse händigt den mit dem Postwertzeichenankauf beauftragten Bediensteten den für die Beschaffung der Postwertzeichen erforderlichen Betrag, den Verrechnungsscheck oder die Postüberweisung gegen Quittung aus. Falls sich die beschaffende Dienststelle und die zahlende Kasse (Zahlstelle) nicht an demselben Ort befinden, übersendet die Kasse (Zahlstelle) den zur Beschaffung der Postwertzeichen erforderlichen Verrechnungsscheck oder die Postüberweisung an die Dienststelle.

2.13 Der Postwertzeichenverwalter hat die Postwertzeichen nach Empfang im Postwertzeichennachweis anzuschreiben.

### 2.2 Postwertzeichennachweis

2.21 Der Postwertzeichenverwalter hat jeweils für ein Haushaltsjahr einen Postwertzeichennachweis nach **Muster 2** zu führen. Für die Form der Eintragungen findet § 74 RKO sinngemäß Anwendung.

2.22 Der Dienststellenleiter bestimmt einen Aufsichtsbeamten, der mindestens einmal monatlich den Postwertzeichenverbrauch am Tage der Prüfung anhand der freigemachten Postsendungen zu überprüfen hat. Die übrigen Eintragungen sind rechnerisch und Postwertzeichenankäufe anhand der HÜL-A zu prüfen.

2.23 Der Postwertzeichennachweis ist am Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Verbleibende Bestände an Postwertzeichen sind in den Postwertzeichennachweis des folgenden Haushaltsjahres zu übertragen.

2.24 Der abgeschlossene Postwertzeichennachweis verbleibt bei der Verwaltung (Postabgangsstelle). Er ist zur Rechnungsprüfung nur auf Anforderung vorzulegen.

### 2.3 Umtausch verdorbener Postwertzeichen und Verwendung von Postwertzeichen, die Postsendungen beiliegen

2.31 Durch Beschädigung, Verfärben usw. zum Freimachen unbrauchbar gewordene Postwertzeichen sind beim Postamt gegen unversehrte Postwertzeichen umzutauschen.

2.32 Postwertzeichen von 1,— DM und weniger, die Postsendungen als Rückporto beiliegen, dürfen unmittelbar für die Freimachung der Antwort verwendet werden. Die Verwendung ist auf dem Entwurf des Antwortschreibens zu vermerken.

2.33 Postsendungen beiliegende internationale Antwortscheine und Postwertzeichen von mehr als 1,— DM müssen dem Postwertzeichenverwalter gegen Empfangsbescheinigung auf dem eingegangenen Schriftstück übergeben werden. Internationale Antwortscheine können beim Postamt gegen Postwertzeichen eingetauscht werden. Die Postwertzeichen sind im Postwertzeichennachweis als Zugang anzuschreiben.

## 3. Freistempelung

3.1 Dienststellen, die Freistempelmaschinen benutzen, haben auf der Rückseite der Genehmigung zum Freistempeln abgedruckten „Wichtigen Hinweise“ zu beachten und die von der Bundespost geforderten Nachweise (Nachweis der Wertkarten für Freistempelmaschinen bzw. Nachweis der Wertvorgaben für Freistempelmaschinen) zu führen. Außerdem ist für jede Freistempelmaschine vom Postwertzeichenverwalter eine Anschreibungsliste über den Stand der Zählwerke nach **Muster 3** zu führen. Nr. 2.21 bis 2.24 sind entsprechend anzuwenden.

3.2 Dienststellen ohne eigene Kasse oder Zahlstelle haben ihren Bedarf an Wertkarten oder Wertvorgaben monatlich, die übrigen Dienststellen jeweils für 2 Wochen anzufordern. Bei der Entrichtung der Beträge für Wertkarten oder Wertvorgaben ist der Nachweis der Wertkarten bzw. Wertvorgaben für Freistempelmaschinen dem Postamt zur Bescheinigung des entrichteten Betrages vorzulegen. Die Auszahlungsanordnung nach **Muster 2** der einheitlichen Kassenvordrucke ist gemäß § 114 RRO durch folgenden zusätzlichen Vermerk zu ergänzen:

„Die Wertkarten bzw. die Erhöhung des Gebührensäblers werden in der Anschreibungsliste für Absenderfreistempeler eingetragen; ihre Verwendung wird dort nachgewiesen.“

Bei allgemein erteilter Auszahlungsanordnung ist das **Muster 4** (Zusammenstellung des Wertkarten-

bedarfs bzw. der Zählerwerkauffüllung) als Auszahlungsbeleg zu verwenden.

- 3.3 Die Erstattung von Gebühren für freigestempelte, aber nicht abgesandte Postsendungen muß innerhalb von 4 Werktagen — gerechnet vom Tage des Freistempelabdruckes — unter Beifügung der Briefumschläge usw., die als ungültig gekennzeichnet werden müssen, beim Postamt beantragt werden. Für die Anträge ist ein vom Postamt zu beziehender „Antrag auf Erstattung freigestempelter Gebühren“ zu verwenden. Dieser Antrag mit den anerkannten Erstattungsbeträgen ist 1 Monat nach der ersten Erstattungsanerkennung dem Postamt zur Verrechnung vorzulegen. Die zu erstattenden Beträge werden auf das Postscheckkonto der zuständigen Kasse überwiesen. Die monatlichen Erstattungsbeträge sind der zuständigen Verwaltungsdienststelle mitzuteilen, die die entsprechende Annahmeanordnung erteilt. Die Erstattungsbeträge werden durch Absetzen von den Ausgaben für Postgebühren vereinnahmt.

#### 4. Barfreimachung

- 4.1 Die Barfreimachung von Postsendungen soll bei Beträgen von 10,— DM und mehr möglichst durch Hingabe eines Verrechnungsschecks oder einer Postüberweisung oder durch Abbuchen vom Postscheckkonto (s. Nr. 5) vorgenommen werden.
- 4.2 Für die Barfreimachung, die Entrichtung von Zustellgebühren und von Nachgebühren kann dem Postwertzeichenverwalter oder dem Postabholer ein Handvorschuß gewährt werden, auf den die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen anzuwenden sind.
- 4.3 Alle aus dem Handvorschuß geleisteten Ausgaben sind in der Anschreibelliste (Muster 14 der einheitlichen Kassenvordrucke) anzuschreiben. Anfallende Nachgebühren sind dabei besonders auszuweisen. Ein Bediensteter, der nicht der Postabgangsstelle angehört, darf, hat die Eintragungen in der Anschreibelliste nach den vorhandenen Belegen zu prüfen und die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Nicht mehr benötigte Belege (z. B. Briefumschläge, für die eine Nachgebühr entrichtet werden mußte) können danach vernichtet werden.

#### 5. Abbuchen vom Postscheckkonto

- 5.1 Soweit von der Deutschen Bundespost für die Entrichtung von Gebühren, des Zeitungsbezugsgeldes u. a. das Abbuchungsverfahren vorgesehen ist, wird das Abbuchen vom Postscheckkonto der zuständigen Kasse — abweichend von § 21 RKO —

hiermit zugelassen. Voraussetzung ist jedoch, daß den Kassen eine allgemeine Auszahlungsanordnung (Nr. 1.71) erteilt worden ist.

- 5.2 Der Antrag auf Abbuchung dieser Gebühren ist vor Absendung an die Bundespost der Kasse, von deren Postscheckkonto abgebucht werden soll, zuzuleiten. Die Kasse ergänzt den Antrag auf Abbuchung um die Buchungsstelle des Bundeshaushalts (die Bundespost kann hierfür auf dem Lastschriftzettel 15 alphanumerische Schreibstellen ausdrucken) und ihre eigene Fernsprechnummer, unterzeichnet den Antrag als Kontoinhaber und leitet ihn an die zuständige Dienststelle der Bundespost weiter.
- 5.3 Aufgrund der vom Postscheckamt übersandten Lastschriftzettel bucht die Kasse den jeweiligen Betrag unter Verwendung des Buchungsbelegs nach anl. **Muster 5** bei der auf dem Lastschriftzettel angegebenen Buchungsstelle. Der Lastschriftzettel, der diesem Beleg beizufügen ist, gilt als Zahlungsbeweis nach § 44 RKO und § 72 RRO.
- 5.4 Die Abbuchung setzt voraus, daß das Postscheckkonto der Kasse ausreichende Deckung aufweist. Bei Unterdeckung verständigt das Postamt die Kasse fernmündlich, so daß diese durch sofortige telegrafische Geldüberweisung ihr Postscheckkonto entsprechend verstärken kann.
- 5.5 Die Gebühren nach Nr. 5.1 sind wie die übrigen Postgebühren entsprechend Vorl. VV Nr. 8 zu § 34 BHO in der HÜL-A anzuschreiben. Da die Deutsche Bundespost vor Abbuchung der Gebühren keine Einzelrechnung erteilt, hat die Kasse den anordnenden Dienststellen monatlich Art und Höhe der abgebuchten Postgebühren mit Kassenanzeige nach anl. **Muster 6** mitzuteilen. Ergeben sich bei der Prüfung der Abbuchungsbeträge durch die Dienststelle Unrichtigkeiten, sind Einwendungen an die zuständige Dienststelle der Deutschen Bundespost zu richten. Die Bereinigung ist weiterhin zu überwachen.
- #### 6. Schlußbestimmungen
- 6.1 Die obersten Bundesbehörden können im Einvernehmen mit mir die vorstehenden Richtlinien erforderlichenfalls durch besondere Anordnungen ergänzen, um die in ihren Geschäftsbereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- 6.2 Die Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis vom 4. Juni 1957 (MinBlFin S. 566) werden hiermit aufgehoben.

**Muster 1**

.....  
 (Dienststelle)

An die .....

(Kasse)

in .....

Beleg-Nr. ....

Buchungsstelle:  
 Kap. .... Tit. .... Hj. ....

HÜL-A:  
 Nr. .... (Handzeichen)

**Zusammenstellung  
 des  
 Postwertzeichenbedarfs**

.....	Stck. zu .....	Pf = .....	DM .....	Pf
.....	Stck. zu .....	Pf = .....	DM .....	Pf
.....	Stck. zu .....	Pf = .....	DM .....	Pf
.....	Stck. zu .....	Pf = .....	DM .....	Pf
.....	Stck. zu .....	Pf = .....	DM .....	Pf
.....	Stck. zu .....	Pf = .....	DM .....	Pf
.....	Stck. zu .....	Pf = .....	DM .....	Pf
.....	Stck. zu .....	Pf = .....	DM .....	Pf
	zusammen .....		<u>DM .....</u>	<u>Pf</u>

Die Postwertzeichen werden im Postwertzeichennachweis angeschrieben; ihre Verwendung wird dort nachgewiesen.

....., den ..... 19.....

Festgestellt:

.....  
 (Unterschrift des Postwertzeichenverwalters)

.....  
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Eingangsstempel der Kasse und Prüfungszeichen des Buchhalters:

Nur von der Kasse (ggf. Zahlstelle) auszufüllen!		
Zahlungsweg	DM	Pf
bar	.....	.....
Postscheck	.....	.....
Giro	.....	.....
....., .....		19.....
..... (Unterschriften)		

.....  
(Dienststelle)

Postwertzeichennachweis  
für das  
Haushaltsjahr 19 . .

**Anleitung:**

1. Die Eintragungen sind täglich vorzunehmen; ihre Richtigkeit ist stichprobenweise vom Aufsichtsbeamten zu überprüfen.
2. Der Bestand am Jahresschluß ist in den Postwertzeichennachweis für das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

Dieses Buch enthält ..... Blätter die mit einer — amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind. \*)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

\*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einem festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Tag	Monat	Grund der Eintragung	Zugang Wert in DM	Abgang		Bestand (täglich festzustellen) DM	Prüfungs- vermerk des Aufsichts- beamten
				im einzelnen Wert in DM	Tagessumme Wert in DM		
2.	Jan.	Bestandsvortrag	75,60			75,60	
		10 Briefe zu 0,40		4,—			
		15 Briefe zu 0,80		12,—			
		3 Pakete zu 2,40		7,20			
		1 Paket 4,10		4,10	27,30	48,30	
3.	Jan.	Postwertzeichenankauf	300,—				
		25 Briefe zu 0,40		10,—			
		10 Briefe zu 0,60		6,—			
		1 Päckchen 1,50		1,50			
		3 Pakete zu 2,20		6,60	24,10	324,20	
		usw.					
28.	Dez.	.....				107,20	
31.	Dez.	5 Briefe zu 0,40		2,—			
		20 Briefe zu 0,60		12,—			
		10 Briefe zu 0,80		8,—			
		3 Pakete zu 2,20		6,60	28,60	78,60	
		Summe am 31. 12.	7 275,60		7 197,—		
			— 7 197,—				
		Bestand am Jahresschluß	78,60				

Dieser Bestand wurde im Postwertzeichennachweis für das folgende Haushaltsjahr vorgetragen.

.....  
(Unterschrift des Aufsichtsbeamten)

.....  
(Dienststelle)

**Anschreibungsliste**  
für den  
**Absenderfreistempler Nr. ....**  
Typ .....  
für das Haushaltsjahr 19.....

**Anleitung:**

1. Die Eintragungen sind täglich vorzunehmen; ihre Richtigkeit ist stichprobenweise vom Aufsichtsbeamten zu überprüfen.
2. Der Stand der Zählwerke am Jahresschluß ist in die Anschreibungsliste für das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist vom Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

Dieses Buch enthält ..... Blätter die mit einer — amtlich angesiegelten — plombierten — mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind. \*)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

\*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Büchern, die in einem festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Tag Monat	Stand der Zählwerke bei Dienstschluß					Prüfungsvermerk des Aufsichtsbeamten
	Wertkarten- zähler	Gebührenzähler		Kontrollzähler		
		DM	Pf	DM	Pf	
2. 1.	—	15 630	50	20 000	—	(Bestandsvortrag)
2. 1.	—	15 697	00	20 000	—	
3. 1.	—	15 789	30	20 000	—	
		usw.				
15. 2.	—	19 489	70	25 000	—	
16. 2.	—	20 095	80	25 000	—	
		usw.				
31. 12.	—	45 095	50	50 000	—	
		45 095	50	50 000	—	
				— 45 095	50	
		Bestand am Jahresschluß		4 904	50	

Der Stand der Zählwerke wurde in der Anschreibungsliste für das folgende Haushaltsjahr vorgetragen.

(Unterschrift des Aufsichtsbeamten)

.....  
 (Dienststelle)  
 An die  
 .....  
 (Kasse)  
 in .....

Beleg-Nr. ....  
 Buchungsstelle:  
 Kap. .... Tit. .... Hj. ....  
 HÜL-A:  
 Nr. ....  
 (Handzeichen)

**Zusammenstellung  
 des  
 Wertkartenbedarfs bzw. Zählwerksauffüllung**

für den Absenderfreistempler Nr. ....  
 Typ .....

- Stand des a) Wertkartenzählers: ..... DM
- b) Kontrollzählers: ..... DM
- c) Gebührenzählers: ..... DM am ..... 19.....

Für den Ankauf von Wertkarten bzw. Erhöhung des Gebührenzählers werden ..... DM benötigt.

Die Wertkarten bzw. die Erhöhung des Gebührenzählers werden in der Anschreibungsliste für Absenderfreistempler eingetragen; ihre Verwendung wird dort nachgewiesen.

....., ..... 19..... Festgestellt:

.....  
 (Unterschrift des Postwertzeichenverwalters)

.....  
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Eingangsstempel der Kasse und Prüfungszeichen des Buchhalters:

Nur von der Kasse (ggf. Zahlstelle) auszufüllen!

Zahlungsweg	DM	Pf
bar	.....	.....
Postscheck	.....	.....
Giro	.....	.....

....., ..... 19.....

.....  
 (Unterschriften)

.....  
(Kasse)

.....  
(Buchhalterei)

Beleg-Nr. ....

### Buchungsbeleg

**Buchungsstelle:**

Kap. .... Tit. .... Hj. ....

Dienststelle: .....

Kontogegenbuch-Nr. ....

Betrag	
DM	Pf

Festgestellt:

.....  
(Unterschrift des Buchhalters)

**Grund:** Abbuchung von Postgebühren lt. anl. Lastschriftzettel

(Raum für Lastschriftzettel und Additionsstreifen)

**Muster 6**

....., den ..... 19.....  
(Kasse)

.....  
(Buchhaltung)

### Kassenanzeige

Im ..... 19..... sind für .....  
(Monat) ..... (Dienststelle)

umstehende Postgebühren zu Lasten der Buchungsstelle .....  
abgebucht worden:

.....  
(Unterschrift des Buchhalters)

An

.....  
(Dienststelle)

in .....

Art der Gebühr	Betrag	Vermerke (Zeitungskennzahlen, Einlieferungsbuch Nr. u. a.)

## D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

### Beihilfavorschriften;

**hier: Ausschluß wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden**

**Bezug:** Mein RdSchr. v. 20. 8. 1970 (GMBL S. 478 i. d. F. der RdSchr. vom 22. 6. 1971 — D II 6 — 213 104 — 1/8 — GMBL S. 284) vom 17. 3. 1972 — D III 7 — 213 104 — 1/5 — (GMBL S. 320), vom 25. 10. 1972 — D III 7 — 213 104 — 1/12 — (GMBL S. 693) und vom 8. 1. 1974 — D III 7 — 213 104 — 1/5 — (GMBL S. 55)

— RdSchr. d. BMI v. 7. 2. 1974 — D III 7 — 213 104 — 1/20 —

Ich bitte, das vorgenannte Rundschreiben wie folgt zu ergänzen:

### „16. Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr

Nach den vorliegenden Stellungnahmen handelt es sich bei der Therapie mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr um eine wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethode.

Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen schließe ich hiermit aus.

### 17. Bruchheilung ohne Operation durch Einspritzungen

Nach Mitteilung der zuständigen medizinischen Fachgesellschaft ist die Bruchbehandlung ohne Operation durch Einspritzung nicht ungefährlich und führt nicht zu einer endgültigen Bruchheilung. Die Aufwendungen für diese wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilmethode schließe ich von der Beihilfefähigkeit aus.“

An die  
obersten Bundesbehörden  
nachrichtlich:  
an die  
obersten Landesbehörden

GMBL 1974, S. 115

### Bekanntmachungen der Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses Vom 20. Februar 1974

— BPersA 217 012/111/112/113 —

Aufgrund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses (GMBL 1958 S. 461) werden die Beschlüsse Nr. 59/74, 60/74 und 61/74 bekanntgemacht.

### Beschluß Nr. 59/74

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Februar 1974 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Präsident Dr. Schäfer               | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirigent Dr. Attenberger | als Beisitzer,    |
| 3. Ministerialdirektor Dr. Germann     | „ „               |
| 4. Abteilungspräsident Gunkel          | „ „               |
| 5. Regierungsdirektor Karrasch         | „ „               |
| 6. Bundesbahndirektor Klein            | „ „               |
| 7. Oberpostdirektor Dietsche           | „ „               |

auf den Antrag des Bundesministers des Innern vom 21. Januar 1974 Az. BGS II 3 — 660 338/2 beschlossen:

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 5 BGSLV wird eine allgemeine Ausnahme von § 7 Abs. 3 Nr. 2 a. a. O. zugelassen.

Diese Ausnahmegewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1974.

### Beschluß Nr. 60/74

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Februar 1974 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Präsident Dr. Schäfer               | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirigent Dr. Attenberger | als Beisitzer,    |
| 3. Ministerialdirektor Dr. German      | „ „               |
| 4. Abteilungspräsident Gunkel          | „ „               |
| 5. Regierungsdirektor Karrasch         | „ „               |
| 6. Bundesbahndirektor Klein            | „ „               |
| 7. Oberpostdirektor Dietsche           | „ „               |

auf den Antrag des Bundesministers des Innern vom 29. Januar 1974 Az. D I 3 — 216 193/2 beschlossen:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Nr. 5 KrimLV wird eine allgemeine Ausnahme von § 10 Abs. 3 Nr. 3 a. a. O. zugelassen.

Diese Ausnahmegewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1974.

### Beschluß Nr. 61/74

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Februar 1974 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Präsident Dr. Schäfer               | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirigent Dr. Attenberger | als Beisitzer,    |
| 3. Ministerialdirektor Dr. German      | „ „               |
| 4. Abteilungspräsident Gunkel          | „ „               |
| 5. Regierungsdirektor Karrasch         | „ „               |
| 6. Bundesbahndirektor Klein            | „ „               |
| 7. Oberpostdirektor Dietsche           | „ „               |

auf den Antrag des Präsidenten der Deutschen Bundesbank vom 28. Januar 1974 beschlossen:

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 4 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV) wird eine allgemeine Ausnahme von § 10 Abs. 3 Nr. 3 a. a. O. zugelassen.

Diese Ausnahmegewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1974.

GMBL 1974, S. 115

## V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

### Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. September 1956 (Bundesgesetzbl. II 1961 S. 1055);

**hier: Ergänzung der mehrsprachigen Heiratsurkunde**

**Bezug:** Mein Rundschreiben vom 13. 11. 1973  
— V II 3 — 133 511 — 4/8 — (nicht veröffentlicht)

— RdSchr. d. BMI v. 5. 3. 74 — V II 3  
— 133 511 — 4/8 —

Die von der Generalversammlung der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) am 8. September 1972 gebilligte Ergänzung der mehrsprachigen Heiratsurkunde wird in Kürze mit dem anliegenden Wortlaut im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden.

An die  
Herren Innenminister  
(Senatoren für Inneres)  
der Länder

**Anlage Landratsämter:****Ergänzung der mehrsprachigen Heiratsurkunde**

Der Bundesminister des Innern gibt bekannt:

Nach dem Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. September 1956 (Bundesgesetzbl. II 1961 S. 1055, 1056) können Auszüge aus den Geburts-, Heirats- und Sterbebüchern auf den dem Übereinkommen beigelegten mehrsprachigen Formblättern A, B und C ausgestellt werden.

Unter Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 4 dieses Übereinkommens hat die Generalversammlung der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) in ihrer Sitzung am 8. September 1972 die Einfügung eines Feldes „1“ in das Formblatt B (Auszug aus dem Eheregister) gebilligt. In diesem Feld können die Namen angegeben werden, die von den Eheleuten nach ihrer Eheschließung geführt werden.

Der Text für den linken Teil des neuen Feldes „1“ lautet:

„1) Name der Eheleute nach der Eheschließung — nom des conjoints après la célébration du mariage — name of spouses after marriage — nombre de los cónyuges después de la celebración del matrimonio — nome dei coniugi dopo la celebrazione del matrimonio — geslachtsnaam van de echtgenoten na de huwelijksluiting — evlenmeden sonra eslerin soyadları —

1. Name des Ehemannes — nom du mari — name of husband — nombre del marido — nome del marito — geslachtsnaam van de man — kocanın soyadı —
2. Name der Ehefrau — nom de la femme — name of wife — nombre de la mujer — nome della moglie — geslachtsnaam van de vrouw — karının soyadı —“

GMBL 1974, S. 115

**Verzeichnis  
der Ausländerbehörden des Bundesgebietes**

— Bek. d. BMI v. 17. 3. 1974 — V II 6 —  
125 320 — 38/4 —

Das Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes — Bek. d. BMI v. 20. 12. 1972 — V II 6 — 125 320 — 38/3 — (GMBL S. 683) wird mit Wirkung vom 17. 3. 1974 durch die folgende Neufassung ersetzt:

**Verzeichnis  
der Ausländerbehörden des Bundesgebietes  
Stand: 17. März 1974**

**Land Baden-Württemberg**

**Regierungsbezirk Stuttgart**

**Bürgermeisterämter:**

001 Aalen	010 Kirchheim unter Teck
002 Backnang	011 Kornwestheim
620 Bietigheim	012 Leonberg
003 Böblingen	013 Ludwigsburg
366 Crailsheim	639 Neckarsulm
384 Ellwangen (Jagst)	014 Nürtingen
004 Eßlingen am Neckar	619 Schorndorf
005 Fellbach	015 Schwäbisch Gmünd
006 Geislingen an der Steige	016 Schwäbisch Hall
007 Göppingen	017 Sindelfingen
008 Heidenheim an der Brenz	019 Stuttgart
009 Heilbronn	641 Vaihingen an der Enz
022 Herrenberg	020 Waiblingen
	642 Winnenden

024 Böblingen	035 Ostalbkreis
026 Eßlingen	— Außenstelle
027 Göppingen	Schwäbisch Gmünd —
028 Heidenheim	in Schwäbisch Gmünd
029 Heilbronn	039 Rems-Murr-Kreis
030 Hohenlohekreis	in Waiblingen
in Künzelsau	036 Schwäbisch Hall
032 Ludwigsburg	025 Schwäbisch Hall
038 Ludwigsburg	— Außenstelle
— Außenstelle	Crailsheim —
Vaihingen —	in Crailsheim
in Vaihingen	055 Main-Tauber-Kreis in
an der Enz	Tauberbischofsheim
021 Ostalbkreis in Aalen	

**Regierungsbezirk Karlsruhe**

**Bürgermeisterämter:**

056 Baden-Baden	044 Mannheim
040 Bruchsal	640 Mühlacker
643 Bühl	045 Pforzheim
041 Ettlingen	062 Rastatt
617 Gaggenau	644 Sinsheim
042 Heidelberg	046 Weinheim
043 Karlsruhe	645 Wiesloch

**Landratsämter:**

093 Calw	052 Odenwaldkreis in
053 Enzkreis in Pforzheim	Mosbach
095 Freudenstadt	076 Rastatt
050 Karlsruhe	049 Rhein-Neckar-Kreis
047 Karlsruhe	in Heidelberg
— Außenstelle	051 Rhein-Neckar-Kreis
Bruchsal —	— Außenstelle
in Bruchsal	Mannheim —
	in Mannheim

**Regierungsbezirk Freiburg**

**Bürgermeisterämter:**

054 Achern	061 Offenburg
646 Emmendingen	618 Rottweil
057 Freiburg im Breisgau	382 Schramberg
	063 Singen (Hohentwiel)
353 Kehl	090 Tuttlingen
058 Konstanz	064 Villingen-
059 Lahr	Schwenningen
060 Lörrach	354 Weil am Rhein

**Landratsämter:**

068 Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg im Breisgau	078 Konstanz
	— Außenstelle
073 Breisgau-Hochschwarzwald — Außenstelle	Stockach —
Müllheim —	in Stockach
in Müllheim	072 Lörrach
074 Breisgau-Hochschwarzwald — Außenstelle	075 Ortenaukreis in
Titisee-Neustadt —	Offenburg
in Titisee-Neustadt	101 Rottweil
067 Emmendingen	080 Schwarzwald-Baar-
070 Konstanz	Kreis in Villingen-
	Schwenningen
	066 Schwarzwald-Baar-
	Kreis
	— Außenstelle
	Donaueschingen —
	in Donaueschingen
	106 Tuttlingen
	081 Waldshut

**Regierungsbezirk Tübingen**

**Bürgermeisterämter:**

096 Balingen	084 Ebingen
083 Biberach an der Riß	097 Ehingen

085 Friedrichshafen  
082 Leutkirch  
086 Ravensburg  
087 Reutlingen

396 Rottenburg am Neckar  
089 Tübingen  
018 Ulm  
647 Wangen

## Landratsämter:

037 Alb-Donau-Kreis in  
Ulm  
094 Alb-Donau-Kreis  
— Außenstelle  
Ehingen —  
in Ehingen  
092 Biberach in Biberach  
an der Riß  
638 Bodenseekreis in  
Friedrichshafen  
104 Bodenseekreis  
— Außenstelle  
Tettngang —  
in Tettngang

099 Ravensburg  
107 Ravensburg  
— Außenstelle  
Wangen —  
in Wangen  
100 Reutlingen  
103 Sigmaringen  
105 Tübingen  
091 Zollernalbkreis in  
Balingen

## Land Bayern

## Regierungsbezirk Oberbayern

## Kreisfreie Städte:

110 Ingolstadt  
112 München

113 Rosenheim

## Landratsämter:

116 Altötting  
118 Bad Tölz-Wolfrats-  
hausen in Bad Tölz  
621 Berchtesgadener Land  
in Bad Reichenhall  
120 Dachau  
121 Ebersberg  
622 Eichstätt  
122 Erding  
123 Freising  
124 Fürstenfeldbruck  
125 Garmisch-  
Partenkirchen

127 Landsberg a. Lech  
129 Miesbach  
130 Mühldorf a. Inn  
131 München  
623 Neuburg-Schroben-  
hausen in  
Neuburg a. d. Donau  
132 Pfaffenhofen a. d. Ilm  
133 Rosenheim  
136 Starnberg  
137 Traunstein  
139 Weilheim-Schongau  
in Weilheim i. OB

## Regierungsbezirk Niederbayern

## Kreisfreie Städte:

142 Landshut  
143 Passau

144 Straubing

## Landratsämter:

146 Deggendorf  
627 Dingolfing-Landau  
in Dingolfing  
624 Freyung-Grafenau  
in Freyung  
151 Kelheim  
154 Landshut

157 Passau  
159 Regen  
625 Rottal-Inn  
in Pfarrkirchen  
626 Straubing-Bogen  
in Straubing

## Regierungsbezirk Oberpfalz

## Kreisfreie Städte:

167 Amberg  
169 Regensburg

171 Weiden i. d. OPf.

## Landratsämter:

172 Amberg-Sulzbach in  
Amberg  
175 Cham  
179 Neumarkt i. d. OPf.  
181 Neustadt  
a. d. Waldnaab

184 Regensburg  
628 Schwandorf  
188 Tirschenreuth

## Regierungsbezirk Oberfranken

## Kreisfreie Städte:

191 Bamberg  
192 Bayreuth

193 Coburg  
195 Hof

## Landratsämter:

200 Bamberg  
201 Bayreuth  
202 Coburg  
204 Forchheim  
206 Hof

207 Kronach  
208 Kulmbach  
209 Lichtenfels  
216 Wunsiedel i. Fichtel-  
gebirge in Wunsiedel

## Regierungsbezirk Mittelfranken

## Kreisfreie Städte:

217 Ansbach  
219 Erlangen  
220 Fürth

221 Nürnberg  
223 Schwabach

## Landratsämter:

225 Ansbach  
228 Erlangen-Höchstädt  
in Erlangen  
230 Fürth  
235 Neustadt a. d. Aisch-  
Bad Windsheim in  
Neustadt a. d. Aisch

234 Nürnberger Land  
in Lauf a. d. Pegnitz  
629 Roth in  
Roth b. Nürnberg  
241 Weißenburg-Gunzen-  
hausen in  
Weißenburg i. Bay.

## Regierungsbezirk Unterfranken

## Kreisfreie Städte:

242 Aschaffenburg  
245 Schweinfurt

246 Würzburg

## Landratsämter:

248 Aschaffenburg  
249 Bad Kissingen  
630 Haßberge in Haßfurt  
259 Kitzingen  
631 Main-Spessart in  
Karlstadt

264 Miltenberg  
250 Rhön-Grabfeld in  
Bad Neustadt a. d.  
Saale  
267 Schweinfurt  
268 Würzburg

## Regierungsbezirk Schwaben

## Kreisfreie Städte:

269 Augsburg  
272 Kaufbeuren

273 Kempten (Allgäu)  
275 Memmingen

## Landratsämter:

632 Aichach-Friedberg  
in Aichach  
633 Augsburg  
280 Dillingen a. d. Donau  
636 Donau-Ries in  
Donauwörth  
634 Günzburg  
635 Neu-Ulm

289 Lindau (Bodensee)  
637 Oberallgäu in  
Sonthofen  
290 Ostallgäu in  
Markttoberdorf  
292 Unterallgäu in  
Mindelheim

## Berlin

299 Der Polizeipräsident in Berlin

## Bremen

300 Stadt- und Polizeiamt Bremen  
301 Stadt Bremerhaven — Ortspolizeibehörde —

**Hamburg**

302 Behörde für Inneres — Einwohner-Zentralamt —

**Land Hessen**

In den kreisfreien Städten:

303	Der Oberbürgermeister — Polizeipräsident —	Darmstadt
304	„	Frankfurt a. M.
305	„	Kassel
306	„	Offenbach
307	„	Wiesbaden
308	Der Oberbürgermeister — Polizeidirektor —	Fulda
309	„	Gießen
310	„	Hanau
311	„	Marburg/Lahn

Landratsämter:

Regierungsbezirk Darmstadt:

313	Der Landrat des Landkreises	Bergstraße in Heppenheim
338	„	Biedenkopf
315	„	Darmstadt
316	„	Dieburg
339	„	Dillkreises in Dillenburg
340	„	Landkreises Gelnhausen
319	„	Gießen
320	„	Groß-Gerau
341	„	Hanau
345	„	Hochtaunuskreises in Bad Homburg v. d. H.
342	„	Landkreises Limburg/Lahn <b>ab 1. Juli 1974:</b> Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg in Limburg/Lahn
343	„	Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst
344	„	Oberlahnkreises in Weilburg <b>entfällt ab 1. Juli 1974</b>
317	„	Odenwaldkreises in Erbach/Odw.
322	„	Landkreises Offenbach
346	„	Rheingaukreises in Rüdesheim
347	„	Landkreises Schlüchtern
348	„	Untertaunuskreises in Bad Schwalbach
321	„	Vogelsbergkreises in Lauterbach
318	„	Wetteraukreises in Friedberg
350	„	Landkreises Wetzlar

Regierungsbezirk Kassel:

326	Der Landrat des Landkreises	Fulda
327	„	Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld
330	„	Kassel
331	„	Marburg/Lahn
325	„	Schwalm-Eder-Kreises in Homberg
334	„	Landkreises Waldeck- Frankenberg in Korbach
323	„	Werra-Meißner-Kreises in Eschwege

**Land Niedersachsen**

Regierungsbezirk Hannover

Stadtverwaltung:

352 Hannover

Landkreisverwaltungen:

355	Grafschaft Diepholz in Diepholz	358	Hameln-Pyrmont in Hameln
356	Grafschaft Hoya in Syke	359	Hannover
357	Grafschaft Schaumburg in Rinteln	361	Nienburg (Weser)
		363	Schaumburg-Lippe in Stadthagen

Regierungsbezirk Hildesheim

Stadtverwaltungen:

364 Göttingen 365 Hildesheim

Landkreisverwaltungen:

370	Alfeld	375	Holzminden
373	Göttingen	377	Northeim
374	Hildesheim-Marien- burg in Hildesheim	378	Osterode am Harz

Regierungsbezirk Lüneburg

Stadtverwaltungen:

383 Lüneburg 385 Wolfsburg

Landkreisverwaltungen:

387	Celle	391	Lüchow-Dannenberg in Lüchow
388	Fallingbostal	392	Lüneburg
389	Gifhorn	393	Soltau
390	Harburg in Winsen (Luhe)	394	Uelzen

Regierungsbezirk Stade

Stadtverwaltung:

395 Cuxhaven

Landkreisverwaltungen:

398	Bremervörde	401	Rotenburg (Wümme)
399	Land Hadeln in Otterndorf	402	Stade
400	Osterholz in Oster- holz-Scharmbeck	403	Verden
		404	Wesermünde in Bremerhaven

Regierungsbezirk Osnabrück

Stadtverwaltung:

405 Osnabrück

Landkreisverwaltungen:

408	Aschendorf-Hümm- ling in Aschendorf	411	Lingen
410	Grafschaft Bentheim in Nordhorn	413	Meppen
		414	Osnabrück

Regierungsbezirk Aurich

Stadtverwaltung:

416 Emden

Landkreisverwaltungen:

419	Aurich (Ostfriesland)	421	Norden
420	Leer	422	Wittmund

Verwaltungsbezirk Braunschweig

Stadtverwaltungen:

423 Braunschweig 426 Salzgitter

## Landkreisverwaltungen:

430 Gandersheim	432 Helmstedt
431 Goslar	379 Peine
	433 Wolfenbüttel

**Verwaltungsbezirk Oldenburg**

## Stadtverwaltungen:

434 Delmenhorst	437 Wilhelmshaven
436 Oldenburg (Oldenburg)	

## Landkreisverwaltungen:

438 Ammerland in Westerstede	441 Oldenburg (Oldenburg)
439 Cloppenburg	442 Vechta
440 Friesland in Jever	443 Wesermarsch in Brake

**Land Nordrhein-Westfalen****Regierungsbezirk Arnsberg**

## Stadtverwaltungen:

452 Bochum	458 Iserlohn
453 Castrop-Rauxel	460 Lünen
454 Dortmund	462 Wanne-Eickel
455 Hagen	463 Wattenscheid
456 Hamm	464 Witten
457 Herne	

## Kreisverwaltungen:

466 Arnsberg	471 Meschede
467 Brilon	472 Olpe
468 Ennepe-Ruhrkreis in Schwelm	473 Siegen
469 Iserlohn	474 Soest
470 Lippstadt	475 Unna
465 Lüdenscheid in Altena	476 Wittgenstein in Berleburg

**Regierungsbezirk Detmold**

## Stadtverwaltung:

477 Bielefeld
---------------

## Kreisverwaltungen:

480 Büren	487 Minden-Lübbecke in Minden
490 Gütersloh	
483 Herford	488 Paderborn
484 Höxter	489 Warburg
481 Lippe in Detmold	

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

## Stadtverwaltungen:

491 Düsseldorf	498 Neuß
492 Duisburg	499 Oberhausen
493 Essen	500 Remscheid
494 Krefeld	501 Rheydt
495 Leverkusen	502 Solingen
496 Mönchengladbach	504 Wuppertal
497 Mülheim/Ruhr	

## Kreisverwaltungen:

505 Dinslaken	509 Kempen-Krefeld in Kempen
506 Düsseldorf- Mettmann in Mettmann	510 Kleve
507 Geldern	511 Moers
508 Grevenbroich	512 Rees in Wesel
	513 Rhein-Wupper-Kreis in Opladen

**Regierungsbezirk Köln**

## Stadtverwaltungen:

444 Aachen	515 Köln
514 Bonn	

## Kreisverwaltungen:

445 Aachen	520 Oberbergischer Kreis in Gummersbach
516 Bergheim (Erft)	521 Rhein.-Berg.-Kreis in Berg. Gladbach
446 Düren	522 Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg
518 Euskirchen	
448 Heinsberg	
519 Köln	

**Regierungsbezirk Münster**

## Stadtverwaltungen:

523 Bocholt	526 Gladbeck
524 Bottrop	527 Münster
525 Gelsenkirchen	528 Recklinghausen

## Kreisverwaltungen:

529 Ahaus	535 Recklinghausen
530 Beckum	536 Steinfurt in Burgsteinfurt
531 Borken	537 Tecklenburg
532 Coesfeld	538 Warendorf
533 Lüdinghausen	
534 Münster	

**Land Rheinland-Pfalz****Regierungsbezirk Koblenz**

## Polizeipräsidium:

560 Koblenz
-------------

## Kreisverwaltungen:

562 Altenkirchen	565 Mayen-Koblenz in Koblenz
566 Bad Kreuznach	568 Neuwied
561 Ahrweiler in Bad Neuenahr- Ahrweiler	569 Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern
563 Birkenfeld	580 Rhein-Lahn-Kreis in Bad Ems
564 Cochem-Zell in Cochem	578 Westerwaldkreis in Montabaur

**Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz**

## Polizeipräsidien:

541 Kaiserslautern	572 Mainz
539 Ludwigshafen	

## Polizeidirektionen:

540 Frankenthal	545 Speyer
542 Landau	573 Worms
543 Neustadt a. d. W.	546 Zweibrücken
544 Pirmasens	

## Kreisverwaltungen:

574 Alzey-Worms in Alzey	552 Kusel
548 Bad Dürkheim in Neustadt a. d. W.	553 Landau-Bad Berg- zabern in Landau
551 Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden	554 Ludwigshafen
549 Germersheim	576 Mainz-Bingen in Mainz
550 Kaiserslautern	556 Pirmasens

**Regierungsbezirk Trier**

## Polizeipräsidium:

582 Trier
-----------

## Kreisverwaltungen:

589	Bernkastel-Wittlich in Wittlich	585	Daun
584	Bitburg-Prüm in Bitburg	588	Trier-Saarburg in Trier

## Saarland

## Stadt:

590 Der Oberbürgermeister in Saarbrücken

## Landratsämter:

592	Merzig-Wadern in Merzig	595	Saarlouis
593	Neunkirchen in Ottweiler	591	Saar-Pfalz-Kreis in Homburg
		597	St. Wendel

## Land Schleswig-Holstein

## Kreisfreie Städte:

598	Der Oberbürgermeister in	Flensburg
599	„ „ „ „	Kiel
600	„ „ „ „	Neumünster
601	„ Bürgermeister „	Lübeck

## Landkreise:

608	Der Landrat des Kreises	Dithmarschen in Heide
605	„ „ „ „	Flensburg-Land in Flensburg
607	„ „ „ „	Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg
606	„ „ „ „	Nordfriesland in Husum
604	„ „ „ „	Ostholstein in Eutin
610	„ „ „ „	Pinneberg
611	„ „ „ „	Plön
612	„ „ „ „	Rendsburg- Eckernförde in Rendsburg
613	„ „ „ „	Schleswig
614	„ „ „ „	Segeberg in Bad Segeberg
615	„ „ „ „	Steinburg in Itzehoe
616	„ „ „ „	Stormarn in Bad Oldesloe

GMBL 1974, S. 116

## ZV. Zivile Verteidigung

**Anwendungsrichtlinien zur Vereinbarung  
zwischen  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Deutschen Demokratischen  
Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung  
an der Grenze zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und der Deutschen Demokratischen  
Republik vom 20. September 1973 \*)**

— Erl. d. BMI v. 11. 2. 1974 — ZV 2 —  
M 117 000 — 1/13 —

## 1. Inhalt

Die Vereinbarung über die Grundsätze für die Schadensbekämpfung an der Grenze (Vereinbarung) regelt:

- die Schadensfälle, auf die sich die Bekämpfung, die gegenseitige Information und die Regulierung beziehen,
- den Informationsaustausch,
- das Tätigwerden von Hilfs- und Rettungskräften und
- die Untersuchung und Regulierung von Schadensfällen.

## 2. Anwendung

Die Vereinbarung wird entsprechend dem Protokollvermerk ab sofort angewandt.

## 3. Information

## 3.1 Informationsaustausch mit der Deutschen Demokratischen Republik

3.1.1 Der Informationsaustausch mit der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf drei Wegen:

- bei Schadensfällen gem. Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung (Regelfälle) fernschriftlich über die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommision, die bis auf weiteres die den ständigen Vertretungen nach der Vereinbarung obliegenden Aufgaben wahrnimmt;
- bei Schadensfällen, die eine unverzügliche Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern (dringende Fälle), fernmündlich über die Grenzinformationspunkte (Art. 3 Abs. 2 zweite Alternative der Vereinbarung);
- bei dringenden Fällen, die einen mündlichen Informationsaustausch als zweckmäßig erscheinen lassen, über die Grenzsicherungsorgane (Art. 3 Abs. 2 erste Alternative der Vereinbarung).

3.1.2 Der Informationsaustausch über die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommision wird durch das Bundesinnenministerium — Lagezentrum — (Fernschreiber: 8 — 86664 und 8 — 86896; Fernruf: (02221) 78 — 39 91 oder 39 92 oder 39 93) abgewickelt.

3.1.3 Grenzinformationspunkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind:

Grenzschutzstelle Lübeck-Schlutup  
Tel. Nr.: 0451/690850  
Grenzschutzstelle Lauenburg  
Tel. Nr.: 04153/2106  
Grenzkontrollstelle Schnackenburg  
Tel. Nr.: 05840/210  
Grenzschutzstelle Bergen-Dumme  
Tel. Nr.: 05845/480  
Grenzkontrollstelle Vorsfelde  
Tel. Nr.: 05363/7720  
Grenzschutzstelle Helmstedt Autobahn  
Tel. Nr.: 05351/8684  
Grenzkontrollstelle Herzberg/Harz  
Tel. Nr.: 05520/571  
Grenzschutzstelle Duderstadt  
Tel. Nr.: 05527/3791  
Grenzschutzstelle Herleshausen  
Tel. Nr.: 05654/204  
Grenzpolizeistation Mellrichstadt  
Tel. Nr.: 09751/481  
Grenzpolizeistation Rottenbach  
Tel. Nr.: 09566/414  
Grenzpolizeiinspektion Ludwigsstadt  
Tel. Nr.: 09263/249  
Grenzpolizeistation Rudolphstein  
Tel. Nr.: 09293/353  
Grenzpolizeistation Hof-Bahnhof  
Tel. Nr.: 09281/9961

\*) Bulletin der Bundesregierung vom 21. September 1973, Nr. 115/S. 1141.

3.1.4 Der mündliche Informationsaustausch erfolgt durch den dazu ermächtigten oder im Einzelfall von Angehörigen der NVA-Grenztruppen angesprochenen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Bayerischen Grenzpolizei.

### 3.2 Meldewege innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

#### 3.2.1 Meldungen vom Bundesgebiet in die Deutsche Demokratische Republik

3.2.1.1 Die Schadensmeldungen zur Übermittlung an die Deutsche Demokratische Republik werden grundsätzlich durch die kreisfreien Städte und Landkreise erstellt, auf deren Gebiet Schadensfälle eingetreten sind oder drohen.

3.2.1.2 Zu diesem Zweck sind ihnen von allen Behörden und Dienststellen in ihrem Gebiet die für eine Meldung in Frage kommenden Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

3.2.1.3 Halten die kreisfreien Städte und Landkreise einen Sachverhalt für meldebedürftig, so unterrichten sie fernschriftlich oder — wenn dies nicht möglich ist — fernmündlich nach Meldeschema (Anlage) unverzüglich

in Regelfällen

das Bundesinnenministerium — Lagezentrum — über die zuständigen obersten Landesbehörden, nachrichtlich die Regierungspräsidenten, in dringenden Fällen,

a) die fernmündlich weitergeleitet werden sollen, den zuständigen Informationspunkt,

b) deren mündliche Übermittlung angezeigt erscheint, die zuständigen Stellen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Bayerischen Grenzpolizei,

sowie nachrichtlich unter Hinweis, daß ein dringender Fall vorliegt und Mitteilung an eine der unter a) oder b) genannten Stellen erfolgt ist, das Bundesinnenministerium — Lagezentrum — auf dem Dienstwege.

3.2.1.4 Ist die kreisfreie Stadt oder der Landkreis nicht erreichbar, so können die örtlichen Behörden und Dienststellen in dringenden Fällen die Schadensmeldungen unmittelbar an den zuständigen Grenzinformationsdienst oder die zuständigen Stellen der Grenzsicherungsorgane richten.

Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis ist von den örtlichen Stellen sobald wie möglich über die Meldung zu unterrichten.

Von dort werden die Meldungen nachrichtlich unter Hinweis, daß ein dringender Fall vorliegt und Mitteilung an eine der in Nr. 3.2.1.3 Buchst. a) oder b) genannten Stellen erfolgt ist, an das Bundesinnenministerium — Lagezentrum — auf dem Dienstweg weitergeleitet.

#### 3.2.2 Meldungen der Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesgebiet

3.2.2.1 Erhalten

der Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission über das Bundesinnenministerium — Lagezentrum —, die Grenzinformationspunkte fernmündlich oder die Beamten der Grenzsicherungsorgane mündlich (durch Zuruf)

Mitteilungen der Deutschen Demokratischen Republik, so unterrichten sie unverzüglich fernschriftlich oder — wenn dies nicht möglich ist — fernmündlich nach Meldeschema (Anlage) folgende Stellen:

a) In Regelfällen werden die beim Bundesinnenministerium — Lagezentrum — einlaufenden Meldungen an das Innenministerium des jeweiligen Landes übermittelt, das sie an die zuständigen Stellen weitergibt.

b) In dringenden Fällen unterrichten die Grenzinformationspunkte oder

die von den Beamten an der Grenze in Kenntnis gesetzten Stellen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Bayerischen Grenzpolizei

die zuständige Polizeidienststelle, die die für die Schadensbekämpfung zuständigen Behörden und Dienststellen alarmiert.

Diese unterrichten sobald wie möglich die betroffene kreisfreie Stadt oder den betroffenen Landkreis.

Von dort werden die weiteren erforderlichen Maßnahmen veranlaßt und die Meldungen nachrichtlich auf dem Dienstweg an das Bundesinnenministerium — Lagezentrum — weitergegeben.

### 4. Einsatz von Hilfskräften zur Schadensbekämpfung

4.1 Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes einschließlich der Feuerwehr sowie die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens kommen grundsätzlich nur auf dem eigenen Gebiet zur Bekämpfung der dort eingetretenen oder drohenden Schadensfälle zum Einsatz.

4.2 Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Abwehr durch die Seite, auf deren Gebiet der Schadensfall eingetreten ist, nicht möglich,

4.2.1 können im gegenseitigen Einvernehmen die Hilfskräfte aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der Deutschen Demokratischen Republik auch auf dem Gebiet der anderen Seite zum Einsatz kommen, um von hier aus dortige Schadensfälle oder solche auf dem eigenen Gebiet zu bekämpfen,

4.2.2 kann

a) eine Bekämpfung vom Gebiet der anderen Seite aus erbeten werden, wenn ein Schadensfall auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorliegt oder

b) eine Bekämpfung vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus angeboten werden, wenn sich der Schadensfall auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ereignet hat.

4.3 Das gegenseitige Einvernehmen nach Nr. 4.2.1 wird durch die Grenzsicherungsorgane hergestellt.

### 5. Untersuchung und Regulierung der Schadensfälle

Bei Schadensfällen, zu deren Untersuchung und Regulierung die andere Seite hinzugezogen werden soll, werden die Einzelheiten des Verfahrens auf den in der Vereinbarung bestimmten und in diesen Richtlinien erläuterten Informationswegen vereinbart.

### Meldeschema

für die Weitergabe von Meldungen innerhalb des Bundesgebietes über Schadensfälle an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

**Absender:** .....  
(dieser Meldung)

**Empfänger:** .....  
(dieser Meldung)

**Meldeweg** ..... **Nichtzutreffendes streichen!**

**1. Schadensmeldung:**

1.1. **aus der Deutschen Demokratischen Republik** in die Bundesrepublik Deutschland

1.2. aus der Bundesrepublik Deutschland **in die Deutsche Demokratische Republik**

1.3. **gemeldet** von: .....  
.....

am: ..... 19.....; ..... Uhr ..... Min.

1.4. **weitergegeben:** in dringenden Fällen nach Nr. 3.2.1.3. Buchst. a und b) und Nr. 3.2.1.4. Abs. 1 der Anwendungsrichtlinien  
— fernmündlich — fernschriftlich — an:

1.4.1. Grenzinformationspunkt: .....

1.4.2. zust. Stelle des BGS: .....

Zollgrenzdienstes: .....

Bay. Grenzpolizei: .....

**Inhalt der Schadensmeldung**

**2. Schadensereignis:**

2.1. **Zeit:** am ..... 19.....; ..... Uhr ..... Min.

2.2. **Ort:** .....  
.....

2.3. **Art:** .....  
.....

**3. Mögliche Folgen:** .....  
.....  
.....

**4. Veranlaßte Maßnahmen:** .....  
.....  
.....

**5. Sonstige Angaben:** .....  
.....

.....  
Dienststelle, Ort, Datum  
Unterschrift

**Erläuterungen zum Meldeschema**

1. Zur Vereinfachung des Verfahrens und im Interesse der Einheitlichkeit der Schadensmeldung ist das Meldeschema von allen beteiligten Behörden und Dienststellen zu verwenden.
2. Zu Nr. 1.3.:  
Unter dieser Nummer sind anzugeben:
  1. **bei Meldungen aus dem Bundesgebiet in die Deutsche Demokratische Republik:**  
eine der in Nr. 3.2.1.2. der Anwendungsrichtlinien genannten Behörden und Dienststellen
  2. **bei Meldungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesgebiet:**  
entweder:
    - BMI — Lagezentrum —
    - Grenzinformationspunkt oder
    - die von den Beamten an der Grenze in Kenntnis gesetzten Stellen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Bayerischen Grenzpolizei.

GMBL 1974, S. 120

---

**Personalnachrichten****Bundespräsidialamt**

Ernannt ist:

Zum Regierungsdirektor  
Oberregierungsrat Peter Popitz**Deutscher Bundestag**

Ernannt sind:

Zum Ministerialrat  
die Regierungsdirektoren  
Wilfried Berning  
Bernd Fitschen  
Dr. Peter Lichtenberg  
Peter Schwob  
Bibliotheksdirektor  
Wolfgang DietzZum Regierungsdirektor  
die Oberregierungsräte  
Friedrich Bortz  
Dr. Axel Claus  
Dr. Ekkehard Handschuh  
Dr. Erik Hienstorfer  
Dr. Günter Lachmann  
Rüdiger Piro  
Alfred Pohl  
Hans Treschwig  
Everhard Voss  
Detlef WeberZur Oberregierungsrätin  
Regierungsrätin Cary von HeydwoolfZum Oberregierungsrat  
die Regierungsräte  
Rainer Czerniek  
Friedhelm Maier  
Dr. Hubert Mielke  
Peter Rostock  
Peter SchindlerZur Regierungsrätin  
Lieselotte Schmidt  
Dr. Erika SchnitzerZum Regierungsrat  
Dr. Klaus Klefisch  
Joachim Lenz  
Gerd SchmidtZum Oberamtsrat  
die Amtsräte  
Robert Dröbler  
Nikolaus Köhler  
Günter Leis  
Gerhard MüllerZur Amtsrätin  
Regierungsamtmännin Sofie Gutermuth  
Bibliotheksamtmännin Liselotte HoffmannZum Amtsrat  
die Regierungsamtmänner  
Hans-Hermann Gotzel  
Heinrich Polak  
Gerhard Schattschneider  
Technischer Regierungsamtmann  
Johannes QuadtZur Archivamtmännin  
Archivoberinspektorin Margit LogesZum Regierungsamtmann  
Regierungsoberinspektor Hanno ThiemannZur Regierungsinspektorin  
Ursula KlausAuf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt:  
Ministerialrat Emil Isenberg  
Oberamtsrat Martin LotzeIn den Ruhestand versetzt:  
Bibliotheksinspektorin Agnes Schmitz

GMBL 1974, S. 123

**HERAUSGEBER**  
Bundesministerium des Innern  
53 Bonn 7, Rheindorfer Straße 198, Ruf 7 81 (Vermittlung)